

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleininleiter der Gemeinde Unterleinleiter vom
08.03.1991:

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunal-
abgabengesetzes erläßt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
der Gemeinde Unterleinleiter vom 08.03.1991:

Art. 1

§ 6 Abgabesatz erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 01. Januar 1981 6 DM
ab 01. Januar 1982 9 DM
ab 01. Januar 1983 12 DM
ab 01. Januar 1984 15 DM
ab 01. Januar 1985 18 DM
ab 01. Januar 1986 20 DM
ab 01. Januar 1991 25 DM
ab 01. Januar 1993 30 DM
ab 01. Januar 1997 35 DM

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Unterleinleiter, den 07.05.1997

Gemeinde Unterleinleiter
gez. Wunder, Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluß vom 06.05.1997 Nr. 4
Genehmigungsfrei nach Kommunalabgabengesetz.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM
im Jahr.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterleinleiter, den 8. 3. 1991

Gemeinde Unterleinleiter
gez. Wunder
Bürgermeister

Beschluß GR vom 20. 2. 1991 Nr. 5.